D⇕F

423.411.1

7. November 2012

Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung und die Kulturkommissionen (OKKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 38 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG *[BSG 423.11]*),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1

[1] Diese Verordnung regelt

a die Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds und die Bewirtschaftung des Fonds,

b die Ernennung von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern in Organe von Kulturinstitutionen und von kulturellen Organisationen,

c die Zuständigkeit für Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden,

d die kantonalen Kulturkommissionen.

[2] Für die interkantonalen Kommissionen für kulturelle Fragen gelten die interkantonalen Vereinbarungen.

2. Kulturförderungsfonds

Art. 2

Allgemeines

[1] Beiträge des Kantons im Sinn des KKFG mit Ausnahme der Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen (Art. 17 und 18 KKFG) und allfälliger Beiträge an die regionale Organisation (Art. 20 KKFG) werden aus dem Kulturförderungsfonds ausgerichtet.

[2] Sie betragen in der Regel höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[3] Das Amt für Kultur informiert die Kulturschaffenden, die Kulturinstitutionen und kulturelle Organisationen in geeigneter Weise über das Gesuchsverfahren.

Art. 3

Zuständigkeiten

[1] Zuständig für die Gewährung von Beiträgen sind

a bis zu einem Betrag von 10 000 Franken die für die deutschsprachige bzw. die französischsprachige Kulturförderung zuständigen Organisationseinheiten des Amtes für Kultur,

b bis zu einem Betrag von 20 000 Franken das Amt für Kultur,

c bis zu einem Betrag von 200 000 Franken die Erziehungsdirektion.

[2] Für Beiträge über 200 000 Franken gelten die verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse.

Art. 4

Bewirtschaftung

Für die Anlage und Verwaltung des Kulturförderungsfonds und die Verwaltungskosten gelten die Artikel 30 und 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV *[BSG 935.520]*) sinngemäss.

Art. 5

Koordination und Information

[1] Das Amt für Kultur und die Verwaltung des Lotteriefonds der Polizei- und Militärdirektion stellen durch geeignete Absprachen sicher, dass Beiträge aus dem Kulturförderungsfonds und aus dem Lotteriefonds koordiniert ausgerichtet und unerwünschte Doppelspurigkeiten vermieden werden.

[2] Sie stellen einander die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

[3] Sie informieren einander regelmässig insbesondere über

a eingegangene Gesuche um Beiträge aus dem Kulturförderungsfonds und aus dem Lotteriefonds,

b bewilligte Beiträge,

c absehbare bedeutende Vorhaben, die den Kulturförderungsfonds oder den Lotteriefonds betreffen können.

3. Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter

Art. 6

Ernennung

[1] Der Regierungsrat ernennt die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in die Leitungsorgane der folgenden Kulturinstitutionen:

a Stiftung Bernisches Historisches Museum,

b Stiftung Kunstmuseum Bern,

c Stiftung Zentrum Paul Klee,

d Stiftung Konzert Theater Bern.

[2] Er ernennt die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Organe der weiteren Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einmaligen Angebot im Sinn von Artikel 17 KKFG.

[3] Die Erziehungsdirektion ernennt die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Organe der übrigen Kulturinstitutionen und der kulturellen Organisationen.

Art. 7

Amtsdauer, Altersgrenze, Aufgaben

Die Amtsdauer, die Altersgrenze und die Aufgaben der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter richten sich nach der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter *[BSG 153.15]*, soweit für die Kulturinstitutionen und die kulturellen Organisationen keine anders lautenden besonderen Regelungen gelten.

4. Massnahmen zugunsten der Fahrenden

Art. 8

Zuständigkeiten

[1] Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden obliegen der zuständigen Stelle der Direktion, in deren Aufgabenbereich das betreffende Geschäft fällt.

[2] Die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds richtet sich nach der Lotteriegesetzgebung, die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds richtet sich nach Artikel 3.

Art. 9

Arbeitsgruppe

[1] Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Polizei- und Militärdirektion, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion setzen für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zugunsten der Fahrenden eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein.

[2] Die Arbeitsgruppe

a plant Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden,

b koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Stellen und gegebenenfalls von Dritten,

c prüft Gesuche um Beiträge oder andere Massnahmen zugunsten der Fahrenden,

d stellt der für den Entscheid zuständigen Stelle Antrag.

3 Die Arbeitsgruppe wird von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geleitet. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie kann bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter kantonaler Stellen oder Dritte beiziehen.

5. Kulturkommissionen

5.1 Bestand

Art. 10

1 Kantonale Kulturkommissionen sind

a die deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen,

b die französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen,

c die Fachkommissionen für einzelne Kultursparten.

2 Fachkommissionen sind

a die deutschsprachige Literaturkommission,

b die deutschsprachige Kommission für Theater und Tanz,

c die Kunstkommission,

d die Musikkommission,

e die Filmkommission.

5.2 Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 11

Kulturkommissionen

1 Die Kulturkommissionen beraten und unterstützen das Amt für Kultur in Fragen der Kulturförderung.

2 Die Kommissionen

a erkennen, beobachten und würdigen neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens,

b beraten das Amt für Kultur im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik,

c fördern den Kontakt zwischen dem Amt für Kultur einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits,

d unterbreiten dem Amt für Kultur Vorschläge und Anträge, insbesondere betreffend Wettbewerbe, die Verleihung von Preisen und anderen Auszeichnungen und weitere besondere Massnahmen.

3 Das Amt für Kultur kann die Kommissionen mit der Prüfung oder Vorbereitung besonderer Geschäfte beauftragen.

4 Die Kommissionen haben keine Entscheidbefugnis und können Dritten keine entgeltlichen Aufträge erteilen.

Art. 12

Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen

1 Die deutschsprachige und die französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen befassen sich insbesondere mit spartenübergreifenden und interdisziplinären kulturellen Fragen.

2 Sie sorgen für den kulturellen Austausch.

3 Sie koordinieren die eigene Arbeit mit derjenigen der anderssprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen, der kantonalen Fachkommissionen und der interkantonalen Kommissionen für kulturelle Fragen.

Art. 13

Fachkommissionen

Die Fachkommissionen nehmen die Aufgaben nach Artikel 11 für die ihnen zugewiesene Kultursparte wahr.

Art. 14

Besondere Aufgaben der Kunstkommission

1 Die Kunstkommission berät die zuständigen Stellen des Kantons im Hinblick auf den Erwerb von Kunstwerken und in Fragen betreffend Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Die zuständigen Stellen hören die Kunstkommission vor der Erteilung von Aufträgen betreffend Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen an.

3 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hört die Kunstkommission vor dem Erlass von Regelungen betreffend Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen an.

Art. 15

Besondere Aufgaben der Filmkommission

Die Filmkommission prüft insbesondere Gesuche im Bereich der Filmförderung.

Art. 16

Zusammenarbeit

1 Die Kulturkommissionen arbeiten mit den andern kantonalen Kulturkommissionen und mit den interkantonalen Kommissionen für kulturelle Fragen zusammen.

2 Das Amt für Kultur fördert die Zusammenarbeit unter den Kommissionen und den spartenübergreifenden Austausch.

5.3 Organisation

Art. 17

Mitgliederzahl

1 Die Kulturkommissionen bestehen aus fünf bis zehn Mitgliedern.

2 Die Erziehungsdirektion bestimmt die Mitgliederzahl der einzelnen Kommissionen.

Art. 18

Ernennung

1 Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder der Kulturkommissionen.

2 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wirkt bei der Ernennung der Mitglieder der Kunstkommission mit.

Art. 19

Fachkommissionen

1 Die Fachkommissionen setzen sich aus Fachpersonen der betreffenden Kultursparte zusammen.

2 Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist im Kanton Bern wohnhaft oder überwiegend im Kanton Bern beruflich tätig.

3 Die Erziehungsdirektion achtet auf eine angemessene Vertretung der Kulturschaffenden, der künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte, der Regionen und der Geschlechter.

4 In der Kunstkommission, der Musikkommission und der Filmkommission müssen die französische Sprache und die frankophone Kultur angemessen vertreten sein.

5 Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei Fachkommissionen sein.

Art. 20

Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen

1 In der deutschsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen sind die Fachkommissionen und die Organisationen, denen der Kanton im Sinn von Artikel 31 und 32 KKFG Aufgaben übertragen hat, mit

je einer Person, in der Regel mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, vertreten.

2 In der französischsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen sind die Kunstkommission, die Musikkommission und die Filmkommission sowie die interkantonalen Kommissionen für besondere Kultursparten mit je einer französischsprachigen Person vertreten. Der Bernjurassische Rat schlägt höchstens vier weitere Mitglieder aus dem Berner Jura bindend vor.

3 Die Erziehungsdirektion hört vor der Ernennung von Mitgliedern der französischsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen aus dem Amtsbezirk Biel den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel an.

Art. 21

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

2 Sie beginnt für jedes Kommissionsmitglied individuell mit der Ernennung.

3 Die Kommissionsmitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer für eine weitere Amtsdauer ernannt werden.

Art. 22

Präsidium

1 Die Erziehungsdirektion ernennt auf Antrag der Kulturkommissionen deren Präsidentin oder Präsidenten.

2 Die Präsidentinnen oder Präsidenten der deutschsprachigen und der französischsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer Fachkommission sein.

Art. 23

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

1 Die Kulturkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

2 Sie beschliessen mit der Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3 Die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 24

Ausstand

Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 59 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG *[BSG 153.01]*).

Art. 25

Geschäftsstelle

1 Das Amt für Kultur führt die Geschäftsstelle für die Kulturkommissionen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder das Amt und die Kommission im Einzelfall nichts anderes vereinbaren.

2 Das Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion führt die Geschäftsstelle der Kunstkommission, soweit sich diese mit Aufträgen für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen befasst.

Art. 26

Verhältnis zur Verwaltung

1 Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion entscheidet über die Anträge der Kulturkommissionen.

2 Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Art. 25) nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kulturkommissionen teil. Die zuständige Stelle kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme und Antragsrecht an die Sitzungen entsenden.

Art. 27

Konstituierung

[1] Die Kulturkommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung selbst.

[2] Sie können für ihre Organisation ein Reglement erlassen. Dieses unterliegt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

5.4 Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

Art. 28

Personenbezogene Beiträge

[1] Die Mitglieder der Kulturkommissionen dürfen während ihrer Amtsdauer keine personenbezogenen Beiträge entgegennehmen und keine anderweitigen Vorteile erlangen, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommission stehen.

[2] Sie dürfen Beiträge für eigene Vorhaben erst nach Ablauf ihrer Amtsdauer beantragen.

Art. 29

Taggeld und Auslagenersatz

[1] Die Mitglieder der Kulturkommissionen haben Anspruch auf ein Taggeld und auf Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen *[BSG 152.256]*.

[2] Freischaffende und selbständigerwerbende Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf ein doppeltes Taggeld.

Art. 30

Jahresentschädigungen

[1] Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kulturkommissionen erhalten für ihre Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung.

[2] Die Mitglieder von Kulturkommissionen können für aufwändige Aufgaben der Kommission zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung erhalten.

Art. 31

Amtsgeheimnis, Annahme von Geschenken, Nebenbeschäftigung, Haftung

Für das Amtsgeheimnis, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Haftung gelten die Bestimmungen des PG.

5.5 Besondere Gremien

Art. 32

[1] Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann für einzelne Aufgaben, insbesondere für die Durchführung von Wettbewerben, besondere nicht ständige Gremien wie namentlich eine Jury einsetzen.

[2] Für nicht ständige Gremien gelten die Artikel 23 bis 29 und 31 sinngemäss, soweit die zuständige Stelle im konkreten Fall nichts anderes anordnet.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Hängige Verfahren

Auf hängige Verfahren betreffend die Ausrichtung von Beiträgen finden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Art. 34

Amtsdauer der Kommissionsmitglieder

[1] Die Mitglieder der bestehenden Kulturkommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer gewählt. Die Beendigung der Amtsdauer richtet sich nach dieser Verordnung.

[2] Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden für die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 21 Absatz 3 berücksichtigt.

Art. 35

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV *[BSG 102.111]*):
2. Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV *[BSG 935.520]*):

Art. 36

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 7. Oktober 1998 über die kulturellen Kommissionen (KKV) wird aufgehoben (BSG 423.411.1).

Art. 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 7. November 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Rickenbacher*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

7.11.2012 V
BAG 12–105, in Kraft am 1. 1. 2013